

59A – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HAUSHALTVERSICHERUNGEN OHNE UNTERVERSICHERUNG MIT WERTANPASSUNG – BERECHNUNG NACH m² VOM GEBÄUDENEUBAUWERT

1. VERSICHERUNGSSUMME

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. UNTERVERSICHERUNG / ÜBERVERSICHERUNG

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Art.7 ABH und Art.8(2) ABS) finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art.7(2) ABS.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme wird von der Gebäudeversicherungssumme des Wohngebäudes abgeleitet. Die Gebäudesumme des Wohngebäudes wurde auf Basis verbauter Fläche und DONAU m²-Preis ermittelt. Die Haushalt-Höchstentschädigungssumme beträgt **mindestens 30 %** dieser so ermittelten Gebäudesumme.

4. UNRICHTIGE QUADRATMETERANZAHL

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die tatsächliche verbaute Fläche des Gebäudes größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende verbaute Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die in der Polizza dokumentierte Höchstentschädigungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert, begrenzt mit der sich aus der tatsächlichen Quadratmeteranzahl ergebenden Höchstentschädigungssumme. Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens der Gesamtversicherungssumme entspricht.

5. OBLIEGENHEIT IM SCHADENSFALL

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. WERTANPASSUNG

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht.